

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 2. Oktober 2026

über die Abänderung des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 6. September 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG), LGBL 2019 Nr. 255, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2*Bezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 52/2026 und 95/2026

Art. 4 Abs. 2 Bst. k bis m

- 2) Die FMA ist insbesondere befugt:
- k) einen Referenzwert nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 als signifikant einzustufen;
 - l) bei hinreichendem Grund zur Annahme, dass eine der Anforderungen nach Titel III Kapitel 3A der Verordnung (EU) 2016/1011 nicht eingehalten wird, zu verlangen, dass ein Administrator für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten:
 - 1. keine EWR-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EWR-Referenzwerte mehr bereitstellt;
 - 2. im Namen der Referenzwerte, die er für die Verwendung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bereitstellt, oder in den Rechts- oder Marketingunterlagen für diese Referenzwerte die Begriffe "EWR-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel" oder "Paris-abgestimmte EWR-Referenzwerte" nicht mehr verwendet;
 - 3. im Namen von Referenzwerten, die er für die Verwendung im EWR bereitstellt, oder in den Rechts- oder Marketingunterlagen für diese Referenzwerte nicht mehr den Eindruck erweckt, dass die für diese Bereitstellung geltenden Anforderungen erfüllt sind;
 - m) eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis herauszugeben, dass ein von einem Administrator bereitgestellter signifikanter Referenzwert nicht der Verordnung (EU) 2016/1011 entspricht und die Nutzer diesen Referenzwert nicht verwenden dürfen, sofern eine der Bedingungen nach Art. 24a Abs. 6 der genannten Verordnung erfüllt ist.

Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 und 6 sowie Bst. c

- 2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:
- a) als Administrator:
 - 5. gegen die Anforderungen in Bezug auf einen signifikanten Referenzwert nach Art. 24 bis 25 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
 - 6. Aufgehoben
 - c) als beaufsichtigtes Unternehmen gegen die Anforderungen in Bezug auf die Verwendung eines Referenzwertes nach Art. 28 Abs. 2 oder Art. 29 Abs. 1 oder 1b der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten (ABl. L, 2025/914, 19.5.2025).

III.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten (ABl. L, 2025/914, 19.5.2025), mit Ausnahme der Änderungen von Art. 33 Abs. 1 Unterabs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 und 6, Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1a sowie Art. 40 Abs. 1 Bst. c.;
- b) die Durchführungsrechtsakte zur Verordnung (EU) 2025/914.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist gleichzeitig mit dem Beschluss Nr. 88/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 20. März 2026 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Ziff. II (Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2025/914 in das EWR-Abkommen in Kraft.